



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. April 2020

Sondernummer 35

Inhalt

- 101 Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Köln zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“), hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häuslicher Quarantäne, vom 24. März 2020 und vom 26. März 2020 Seite 489

101 Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Köln zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“), hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häuslicher Quarantäne, vom 24. März 2020 und vom 26. März 2020

Dem Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende (CoronaEinreiseVO) vom 09.04.2020 trage ich wie folgt Rechnung:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 24.03.2020, Amtsblatt der Stadt Köln 2020, Sondernummer 27, S. 449 f., ausgegeben am 25.03.2020, zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“), hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häuslicher Quarantäne

und die Allgemeinverfügung vom 26.03.2020, Amtsblatt der Stadt Köln 2020, Sondernummer 30, S. 463 f., ausgegeben am 27.03.2020, zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 („Corona-Virus“), hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häuslicher Quarantäne

werden aufgehoben.
- II. Die Aufhebungen unter I. treten zum 24.04.2020 mit Wirkung für die Zukunft in Kraft.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 09.04.2020 die CoronaEinreiseVO erlassen, die am 10.04.2020 in Kraft getreten ist. Dort sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen sich Personen in Quarantäne begeben müssen, die aus anderen Ländern nach Nordrhein-Westfalen einreisen. Die CoronaEinreiseVO umfasst die Einreise aus dem gesamten Ausland. Die Allgemeinverfügungen erfassen hingegen lediglich Einreisende aus sog. Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten. Für die Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügungen besteht nach Inkrafttreten der CoronaEinreiseVO somit keine Notwendigkeit mehr.

Damit für die 14-tägigen Quarantänen, die vor dem Inkrafttreten der CoronaEinreiseVO aufgrund der Allgemeinverfügungen entstanden sind, weiterhin eine Rechtsgrundlage besteht, werden die Allgemeinverfügungen erst zum 24.04.2020 und mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.